Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Rietschen vom 09.06.2005

Kostensatzung

Aufgrund des § 4 der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, Nr.4 vom 31.März 2003) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), Neufassung in der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S.698, Nr. 16 vom 10. Dezember 2003), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner öffentlichen Sitzung am 07.06.2005 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Rietschen vom 06.05.1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 02.10.2002 beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5 EUR bis 25 000 EUR erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen, sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 - 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 - 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibeund Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 - 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 - 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 - 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 06.05.1997 und die Änderungssatzung vom 02.10.2001 außer Kraft.

Rietschen, den 09.06.2005

Eberhardt Meier Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Aussertigung der Satzung nicht oder sehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden 2.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Rechtsfolgen hingewiesen worden

Tag der Veröffentlichung am 15. Juni 2005 im "Rietschener Anzeiger" Nr. 06/2005

Rietschen, d. 15. Juni 2005

Bestätigt:

Be/gmann Urkundsbeamter Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Rietschen vom

Kostenverzeichnis

_fd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
_1CI.1NI.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher,	
1.1.	soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen	0,51 € je Akte oder Buch
	Verfahren gewährt wird	mindestens 5,00 €
	Verlanch gewant vind	
1.2.	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1	
1.2.	Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 € bis 250,00 €
	I dadio with a same	
2.	Fristverlängerung	
2.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen	10 % bis 25 % der für die
	Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen	Genehmigung vorgesehenen
	Genehmigung erforderlich machen würde.	Gebühr, mindestens 5,00 €
2.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 € bis 25,00 €
3.	Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erst-
<u> </u>		schrift vorgesehenen Gebühr,
		mindestens 5,00 €,
		ist die Erteilung der Erstschrift
		gebührenfrei, beträgt die Ge-
		bühr 0,51 € je angefangene
		Seite, mindestens 5,00 €
4.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 € bis 40,00 €
		je angefangene Seite
5.	Beglaubigung, Bestätigung	·
5.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften oder	5,00 € bis 50,00 €
	Handzeichen	

5.2.	Beglaubigungen einer Abschrift, Fotokopie u. dergl.	
5.2.1.	bei Schriftstücke, die nicht in deutscher oder	1,02 € je angef. Seite,
	sorbischer Sprache abgefasst sind	mindestens 5,00 €
5.2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und	5,00 € ohne Rücksicht auf die
	dergl., die die Behörde selbst hergestellt hat	Zahl der angefangenen Seiten
Anmerk	:ung:	
Werden	mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mit	ehrere gleichlautende Abschriften
Fotokon	ien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für di	e zweite und jede weitere
Beglaub	igung nach den unter lfd. Nr. 5.1. bis 5.2.2. zu erhebende	Gebühr bis auf die Hälfte,
jedoch a	auf nicht weniger als 5,00 € ermäßigt werden.	
5.2.3.	In nicht von den in der lfd. Nr. 5.2.1. Und 5.2.2.	0,51 € je angefang. Seite der
	erfassten Fällen	zu beglaubig. Abschrift, Fotokopie
		und dgl., mindestes 5,00 €,
		höchstens die für die Erteilung
		des Originals vorgesehene Geb.

_fd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
F		
Anmerk st die F	<u>ung:</u> rteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebüh	r 0,51 € je angefangene Seite,
nindest	ens jedoch 5,00 €.	
ô.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 € bis 50,00 €
7.	Fundsachen-Aufbewahrung einschließlich Aus-	
	händigung an den Verlierer, Eigentümer	
	oder Finder	
7.4	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mindestens
7.1.	per Sacrien bis 2d 300,00 € vvert	jedoch 5,00 €
7.2.	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 %
1	DOI GOOTON GOOT GOOT	des Mehrwertes
**		
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens
		die Unterbringungskosten
		jedoch nicht unter 5,00 €
8.	Kopien	
		0,18€
<u>8.1. </u>	Kopien bis Format A 4 je Seite	0,10 €
	IV. i.e. his Formet A 4 mit Bückspite in Blatt	0,36 €
	Kopien bis Format A 4 mit Rückseite je Blatt	0,000
	Kopien Format A 3 je Seite	0,30 €
	Roplett Format A 5 je dette	
	Kopien Format A 3 mit Rückseite je Blatt	0,60 €
9.	Säumniszuschläge	Der Säumnis ist ein Säumnis-
		zuschlag von 1 % des abgerun-
		deten rückständigen Kostenbe-
		trags zu entrichten; wenn dieser
		50,00 € übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch
		50,00 € teilbaren Betrag.
		30,00 € telibaren betrag.
40	E	5,00€
10.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	0,000
	nunuesteuennarken	
11.	Gemeindeblatt "Rietschener Anzeiger"	
	Comorna Contact	
11.1.	Aufnahme von Anzeigen pro cm²	0,25 €, mindestens jedoch 5,50 €
l		
11.2.	Aufnahme von Anzeigen pro Seite	88,00€
11.3.	Einlegeblatt A 4 in ausreichend kopierter Anzahl	45.00.6
	für Vereine	15,00 €
	für Firmen und privat	30,00 €
1		

12.	Bibliothek	
12.1.	Mahnung zwecks Einbringung ausgeliehener	5,00 €
	Bücher	
12.2.	Ausschluss von der Benutzung	10,00€
13.	Zuweisung einer Hausnummer bei Neubau	5,00 €
14.	Öffentliche Anschläge (§ 3 Polizeiverordnung)	
4 4 4	Ausnahmebewilligung für Anschläge	5,00 € bis 100,00 €
14.1.		
	je angefangene Woche	